

Motion Daniela Lutz-Beck (GFL): Kostentransparenz für Sozialdienst und Sozialhilfeempfänger durch monatliche Auszüge zu Händen der Sozialhilfeempfänger

Heute ist es so, dass der Sozialdienst mit dem Sozialhilfeempfänger gemeinsam ein Budget erarbeitet. Dieses Budget ist für 6 Monate gültig. Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird vom Sozialdienst und dem Klienten unterschrieben und ist als Verfügung ausgestaltet.

Aufgrund des Budgets erhält der Sozialhilfeempfänger die Unterstützung in Bern nach SKOS Richtlinien. Nach einem halben Jahr wird das Budget überprüft und wenn notwendig angepasst. Lohnabrechnungen und Kontoauszüge, wie dies in der Bevölkerung üblich ist, erhalten Sozialhilfeempfänger nicht. Sozialhilfeempfänger können somit nicht wissen wie viel der Staat monatlich für sie aufwendet, welche Rechnungen bereits bezahlt wurden (Arztrechnungen werden gelegentlich erst nach mehreren Mahnungen durch den Sozialdienst bezahlt, obwohl die Rechnungen direkt dem Sozialdienst zugestellt werden). Sozialhilfeempfänger fühlen sich ungerecht behandelt und vernachlässigt, da sie die echten, gesamten Kosten, die sie verursachen nicht transparent ausgewiesen bekommen. Oftmals werden ihnen nur der Grundbedarf und das Taschengeld direkt ausgezahlt. Der Gemeinderat wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass eine monatliche Ausgabenrechnung zu Händen der Sozialhilfeempfänger erstellt wird.

Bern, 22. Oktober 2009

Motion Daniela Lutz-Beck (GFL), Tania Espinoza, Nadia Omar, Susanne Elsener, Daniel Klausner, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Peter Kanzler, Conradin Conzetti

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion käme deshalb, im Fall einer Annahme, lediglich der Charakter einer Richtlinie zu.

Die Sozialhilfeklientinnen und -klienten werden schon heute durch die festgelegten Finanzpläne über die ausbezahlten Beträge regelmässig informiert. Zudem werden Abweichungen von den Finanzplänen besonders kommuniziert. Dabei gelten die nachfolgenden Grundsätze.

Finanzplan/Monatsbudget

Zu Beginn einer Unterstützungsperiode erarbeiten der oder die zuständige Sozialarbeiter/in und der Klienten bzw. die Klientin einen Finanzplan. Daraus resultiert die Finanzplanverfügung, diese wird dem Klient bzw. der Klientin zugestellt.

Der Finanzplan gilt längstens für sechs Monate und bildet die Basis für die monatlichen Budgets. Läuft der Finanzplan aus oder verändert sich die Situation, so muss ein neuer Finanzplan ausgearbeitet werden.

Wenn Kürzungen (z. B. des Grundbedarfs oder der Zulagen) vorgenommen werden, müssen diese formell verfügt werden. In diesem Verfahren wird der Klientel vorgängig das rechtliche Gehör gewährt. Die Klientel ist somit über die Abweichungen vom Finanzplan informiert.

Falls zusätzliche Kosten, welche im Finanzplan nicht vorgesehen sind, anfallen (z.B. Zahnarztrechnungen), so bespricht der Klient bzw. die Klientin dies mit der zuständigen Betreuungsperson. Die zusätzlichen Kosten werden, sofern den geltenden Richtlinien entsprechend, vom Sozialdienst übernommen. Die Klientel ist auch hier über die zusätzlichen Ausgaben informiert.

Wer von der Sozialhilfe abgelöst wird, erhält über die ganze Unterstützungsperiode eine Gesamtabrechnung. Diese zeigt, welcher Betrag insgesamt ausgerichtet wurde.

Krankenkassenabrechnungen

Ob die Abrechnungen der Arztrechnung über den Sozialdienst oder den Klienten bzw. die Klientin erfolgt, wird nach individueller Absprache mit der Klientel vereinbart. Besteht eine sogenannte Abtretungserklärung, so wurde diese von der Klientel unterschrieben. Dadurch wissen alle Klientinnen und Klienten, dass der Sozialdienst für die Abrechnung der Gesundheitskosten zuständig ist. Besteht keine solche Abtretung, so sind die Klientinnen und Klienten selbst für die Abrechnungen zuständig.

Seit dem 1. September 2009 werden die Abrechnungen über die Zentrale Krankenkassenstelle des Sozialdiensts ausgeführt. Durch diese neu geschaffene Spezialeinheit im Sozialdienst wird erreicht, dass die Abwicklung effizienter erfolgen kann und Verzögerungen noch seltener werden.

Direkt ausbezahlte Beträge

Die Krankenkassen-Prämien müssen gemäss den kantonalen Richtlinien direkt vom Sozialdienst an den Versicherer bezahlt werden. Alle anderen Beträge werden grundsätzlich der Klientel ausbezahlt, ausser es besteht hierfür eine spezielle Vereinbarung (z.B. für die Miete).

Situationsbedingte Leistungen (z.B. Zahnarztkosten) werden oft direkt bezahlt, dies weil in den meisten Fällen vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt werden musste, womit sich der Sozialdienst direkt gegenüber den Leistungserbringern verpflichtet und deshalb ein grosses Interesse hat, dass die Rechnungen korrekt beglichen werden.

Verwaltungsökonomische Aspekte

Die in der Motion verlangte monatliche Zustellung von Abrechnungen an die Sozialhilfe-Behringenden würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen und könnte nur realisiert werden, wenn zusätzliches Personal eingestellt würde.

Monatlich werden im Sozialdienst rund 2 600 Klientenbudgets bearbeitet. Wenn diese versendet werden müssten, ergäben sich überschlagsmässig folgende Aufwendungen: Die Vollkosten pro Budget (u.a. Druck, Verpackung, Porto, Versand) betragen mindestens Fr. 10.00. Bei jährlich ca. 30 000 Budgets ergäben sich jährliche Mehrkosten von mehr als Fr. 300 000.00.

Fazit

Dank dem Finanzplan hat die Klientin oder der Klient Kenntnis über die auszurichtenden Beträge. Veränderungen des Finanzplans werden jeweils gesondert kommuniziert. Wenn die Höhe der Unterstützung der Klientin oder dem Klient nicht klar ist, kann er oder sie sich je-

derzeit telefonisch oder anlässlich einer Besprechung die monatlichen Budgets erklären lassen und einen Ausdruck verlangen.

Weil die Klientel bereits heute über hinreichende Informationen zum Sozialhilfe-Budget verfügt, drängen sich zusätzliche regelmässige Auszüge nicht auf. Auch angesichts der erheblichen Kosten dieser zusätzlichen Dienstleistung erachtet es der Gemeinderat als nicht vertretbar, die Motion anzunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 17. Februar 2010

Der Gemeinderat